

## **Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der CWE-Fraktion betr. den Stand der Kindergartenbetreuung im Stadtgebiet**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:**

*Frage: Wie ist der aktuelle Stand der Kinderbetreuung im Stadtgebiet Fulda zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2017/2018 in Bezug auf U3 und Ü3 Betreuung. Sind die angebotenen Plätze für 2017/2018 ausreichend, bzw. gibt es hier neue Erkenntnisse, die für die Zukunft zu berücksichtigen sind?*

Aktuell stehen im U3-Bereich nur wenige freie Plätze in 5 von 26 Kitas mit U3-Angebot zur Verfügung. Das Angebot ist nur knapp ausreichend, Eltern, die einen Betreuungsplatz benötigen, müssen unter Umständen weite Wege in Kauf nehmen oder auf die Kindertagespflege ausweichen, wo allerdings auch nicht in allen Stadtteilen noch Betreuungsplätze vorhanden sind.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres gibt es noch in 10 von 36 Kitas mit Ü3-Angebot wenige freie Plätze. In einigen Stadtteilen wie Innenstadt, Aschenberg, Ziehers-Süd/Ostend Derzeit sind alle Plätze belegt. Daher wird überlegt, in Stadtteilen, bei denen die Nachfrage deutlich das Angebot übersteigt, z.B. einen Bustransfer anzubieten (Aschenberg) oder Notplätze zu schaffen, um noch mehr Kindern einen erreichbaren Betreuungsplatz anzubieten.

Insgesamt muss das Angebot unverändert – gerade im Innenstadtbereich – weiter ausgebaut werden. Die geplanten Erweiterungen in Edelzell, der Kita Miteinander (Südend), Münsterfeld, Maberzell und Gläserzell werden langfristig nicht ausreichend sein.

## **Anfrage der CDU- Stadtverordnetenfraktion betr. die aktuelle Situation der UMA´s**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

*Frage: Wie ist die aktuelle Situation hinsichtlich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer/UMA in der Stadt Fulda?*

Für die Betreuung und Versorgung der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (umA) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Landesaufnahmegesetz, das nur eine Zuweisung an Landkreise und kreisfreie Städte vorsieht. Eine Änderung zum Herbst 2017 ist im Gespräch, der Entwurf einer Regelung liegt uns aber noch nicht vor.

Daraus ergibt sich, dass für die langfristige Betreuung und Förderung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der Jugendhilfe der Landkreis Fulda zuständig ist und damit auch für die weitere Unterstützung im Rahmen des SGB VIII nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Landkreis Fulda hat seine diesbezügliche Quote derzeit übererfüllt, sodass aktuell keine weiteren Zuweisungen zum Landkreis Fulda erfolgen.

In der Betreuung des Jugendamtes des Landkreises befinden sich noch ca. 240 jungen Menschen, von denen in etwa ein Drittel im Stadtgebiet Fulda leben. Es besteht unter Federführung von Landkreis und Stadt zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die die jungen Menschen betreuen, eine enge Zusammenarbeit in Form eines „Runden Tisches“ zum Thema umA. Unsere Zuständigkeit konzentriert sich hierbei in der Koordination und Steuerung auf die aufsichtsrechtliche und fachliche Begleitung der Einrichtungen im Stadtgebiet.

Inhaltlich liegen die Herausforderungen derzeit nicht mehr in der Erstversorgung ankommender Minderjähriger, sondern in der Integration in Schule und Ausbildung und der Verselbständigung der Volljährigen bei gleichzeitig ungewisser Zukunft bezüglich des Bleiberechts.

Im Bereich der Erstversorgung von neu eingereisten umA, die meist nach Kontrollen im ICE dem Jugendamt der Stadt Fulda von der Bundespolizei übergeben werden, machen sich die gesunkenen Einreisezahlen deutlich bemerkbar. Hier gab es in den letzten 3 Monaten nur 3 umA, die vorläufig in Obhut genommen und zur bundesweiten Verteilung angemeldet wurden.

Nach wie vor relativ hoch ist die Zahl der Inobhutnahmen von umA, die bereits zugewiesen sind, aber vom Zuweisungsort entweichen und als „Schwarzfahrer“ im ICE aufgegriffen werden. Diese werden nach ihrer Inobhutnahme unmittelbar – möglichst innerhalb von 24 Stunden – zum Zuweisungsjugendamt zurückgeschickt. In 2017 gab es hier bisher 21 Fälle, wobei etwa die Hälfte selbst die Inobhutnahmeeinrichtung mit unbekanntem Ziel wieder verlassen hat.

## Anfrage der CWE – Fraktion betr. die aktuellen Schülerzahlen

### Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Frage: Entsprechen die aktuellen Schülerzahlen 2017 für die Grundschulen im Stadtgebiet noch dem vorliegenden Schulentwicklungsplan?

Dazu folgende Vorbemerkung:

Zur Prognose der Schülerzahlen des Schulentwicklungsplanes (SEP) wird davon ausgegangen, dass die im Grundschulbezirk geborenen Kinder auch später einmal die Grundschule besuchen. Diese Kinderzahlen werden dann um uns bekannte, die Kinderzahl verändernde Effekte, wie z. B. Neubaugebiete, modifiziert. Dies kann jedoch immer nur eine Prognose sein, da teilweise bestimmte, die Schülerzahl beeinflussende Ereignisse zum Zeitpunkt der Erstellung des Schulentwicklungsplans noch nicht bekannt sind und deren Auswirkungen auch nur sehr schwer abzuschätzen wären. Auch der Zu- und Wegzug aus einzelnen Grundschulbezirken ist nicht zu prognostizieren.

Einer dieser Effekte war der verstärkte Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern ab dem Jahr 2015, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Schulentwicklungsplans nicht abzusehen war.

Zur Beantwortung der Ausgangsfrage legen wir die Grundschülerzahlen des Schuljahres 2016/2017 zugrunde, da die Schülerzahlen für das aktuelle Schuljahr noch nicht vorliegen.

Grundschule	Schülerzahl SEP	Tatsächliche Schülerzahl	Differenz
ABC-Land-Schule	65	71	+ 6
Adolf-von-Dalberg-Schule	173	172	- 1
Astrid-Lindgren-Schule	214	222	+ 8
Bardoschule (GS)	147	140	- 7
Bonifatiuschule	374	360	- 14
Cuno-Raabe-Schule	299	254	- 45
Domschule (GS)	103	110	+ 7
Geschwister-Scholl-Schule (GS)	135	136	+ 1
Grundschule Haimbach	110	118	+ 8
Grundschule Lehnerz	71	76	+ 5
Katharinenschule	92	82	- 10
Landgräfin-Anna-Schule	59	60	+ 1
Marquardschule	107	108	+ 1
Ottlienschule	68	71	+ 3
Propst-Conrad-von-	86	82	- 4

Mengersen-Schule			
Sturmiusschule	160	140	- 20
<b>Gesamt</b>	<b>2263</b>	<b>2202</b>	<b>- 61</b>

Der vorliegende Vergleich zeigt, dass trotz des leichten Anstiegs der Gesamtschülerzahlen durch den vermehrten Zuzug der Asylbewerber und Flüchtlingen die prognostizierten Zahlen für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft nicht ganz erreicht wurden. Dies liegt darin begründet, dass für die Prognose des SEP die Geburtenzahlen des jeweiligen Grundschulbezirks berücksichtigt werden. Dabei werden jedoch die Grundschulkinder, die eine private Grundschule (Grundschule Dr. Jordan, Regelschulkinder Antonius-von-Padua-Schule, Grundschule Loheland) besuchen außer Acht gelassen werden.

**Abschließend ist festzustellen, dass die aktuellen Schülerzahlen für die Grundschulen im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Cuno-Raabe-Schule im Großen und Ganzen mit den Zahlen des Schulentwicklungsplans übereinstimmen.** Die Abweichung an der Cuno-Raabe-Schule begründet sich mit der großen Anzahl von Gestattungsanträgen an andere Schulen (durchschnittlich ca. - 15 Kinder je Jahrgang) auf der einen Seite und einer leichten Zunahme durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern auf der anderen Seite.

## **Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 15.08.2017 bezüglich Schäden an der Domtreppe**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

**Frage: Welche Maßnahmen wird die Stadt ausführen, um die Treppe – die von vielen Besuchern und Bürgern unserer Stadt begangen wird – in einen vorzeigbaren Zustand zu versetzen?**

#### **Antwort:**

Die Domtreppe und der Domplatz wurden in den Jahren 1953-1954 mit Sandsteinmaterial errichtet. In den weiteren Jahrzehnten wurden lediglich kleinere Unterhaltungsarbeiten ausgeführt. Diese führten letztendlich zum Einbau von Kaltasphalt im Plattenbelag des Zwischenpodestes.

Folgendes Schadensbild zeigt sich heute:

1. Die überwiegende Anzahl der Stoßfugen zwischen den Treppenstufen sind offen. Dadurch kann ungehindert Wasser in die Konstruktion eindringen. In der Folge entstehen Frostschäden und somit Verschiebungen der Treppenstufen.
2. Ursache der festgestellten breiten Fugen zwischen Treppenstufe und Plattenbelag sind die Verschiebungen der Treppenstufen mit bis zu 4 cm Versatz.
3. Vereinzelt Treppenstufen haben Ausbrüche und sind gelockert.
4. Der Plattenbelag selbst ist ebenfalls uneben. Zum Teil sind die Sandsteinplatten auch gebrochen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter dem Kostenträger 12-10-1010 kann eine fachtechnisch sinnvolle Sanierung der Treppenanlage aufgrund der vorgenannten Schäden nicht erfolgen.

Um die Schadensbilder 1 bis 4 zu beseitigen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau der gesamten Treppenanlage und des Treppenpodestes
- Austausch der beschädigten Treppenstufen; ansonsten Wiederverwendung der brauchbaren Stufen

- Wiederverlegung der Platten des Treppenpodestes mit Ergänzung von neuen Sandsteinplatten
- Vermörtelung aller Stoß- und Lagerfugen

Sollte eine Sanierung erfolgen, müssten entsprechende Haushaltsmittel für 2018 bereitgestellt werden. Hierzu ist eine umfassende Schadensaufnahme erforderlich. Daraus kann dann ein entsprechender Haushaltsansatz ermittelt werden.

Fulda, 4. September 2017

# **Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 06.08.17 bezüglich Anliegerbeiträge**

## **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

### **Frage 1:**

**Welche Kosten werden bei Anliegerbeiträgen grundsätzlich umgelegt?**

### **Antwort:**

Die Grundlage für die Erhebung von Straßenbeiträgen ergibt sich aus den rechtlichen Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG). Gemäß § 11 Abs. 1 KAG sollen Kommunen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung hinausgeht, Beiträge erheben.

Zur Ermittlung der Straßenbeiträge wird zuerst der beitragsfähige und anschließend der umlagefähige Aufwand berechnet. Bei dem Um- bzw. Ausbau einer Straße oder einer ihrer Teileinrichtungen entstehen beitragsfähige und nicht beitragsfähige Baukosten. Der beitragsfähige Aufwand beinhaltet alle Kosten, die zur Herstellung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Fahrbahnentwässerung, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung anfallen. Dazu zählen z.B. die Aufbauschichten (Frostschutzschicht, Trageschicht etc.), Deckenbelag, Straßenentwässerungsabläufe, Bordsteine, Pflaster, Straßenleuchten und viele weitere Positionen. Zu den nicht beitragsfähigen Kosten einer Straßenbaumaßnahme gehören Verkehrsknoten wie Kreuzungen oder Kreisverkehrsanlagen, Lichtsignalanlagen, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Leerrohre und Angleichungsarbeiten zu anliegenden Straßen.

Steht der beitragsfähige Aufwand fest, wird der umlagefähige Aufwand ermittelt. Dieser richtet sich nach der Einstufung der Verkehrsanlage. Die rechtliche Grundlage zur Einstufung von Verkehrsanlagen basiert auf dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Straßenbeitragssatzung der Stadt Fulda (StBS). Zur Bestimmung des Anliegeranteils wird die abzurechnende Straße zu einem in § 11 Abs. 3 KAG genannten Straßentyp zugeordnet. Die Bewertung der Verkehrsanlage richtet sich nach dem von den Grundstücken ausgehenden Ziel- und Quellverkehr und der planerischen Verkehrsbedeutung. Die Unterscheidungsmerkmale bei einzelnen Verkehrsanlagen sind:

- Anlagen mit überwiegender Anliegerverkehr

Bei reinen Wohnstraßen spricht man im Regelfall von Anliegerstraßen. Merkmale sind

z. B., dass wenige oder gar keine andere Verkehrsanlagen über diese Straßen erreicht werden können.

Beispiele: Marquardstraße

- Anlagen mit innerörtlichem Durchgangsverkehr

Bei diesen Anlagen spricht man von Haupterschließungsstraßen. Ein Merkmal dieser Anlagen besteht unter anderem darin, dass die aufkommenden Verkehrsströme auf diesen Anlagen überwiegend dazu genutzt werden, andere Erschließungsgebiete zu erreichen.

Beispiele: Ronsbachstraße

- Anlagen mit überwiegend überörtlichen Durchgangsverkehr

Hierbei handelt es sich um Verkehrsanlagen, die überwiegend als Ein- oder Ausfallstraßen genutzt werden.

Beispiele: Leipziger Straße, Mainstraße, Niesiger Straße

Die Einteilung der Verkehrsanlagen kann auch in den Teileinrichtungen unterschiedlich erfolgen. So kann die Fahrbahn als überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr zugeordnet werden, und der Gehweg als überwiegend dem Anliegerverkehr dienend eingestuft werden.

Die beitragsfähigen Kosten für Verkehrsanlagen mit überwiegendem Anliegerverkehr werden zu 75% auf die Anlieger umgelegt. Bei einer Anlage mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr tragen die Anlieger 50 % der beitragsfähigen Kosten und bei einer Anlage mit überwiegend überörtlichen Durchgangsverkehr 25%.

Die Höhe der umlagefähigen Kosten, die auf die Anlieger verteilt werden, sind von der Einstufung der Verkehrsanlage bzw. deren Teileinrichtungen abhängig. Der Straßenbeitrag für die einzelnen Anlieger ist dann noch von der Buchgrundstücksgröße, wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Flurstückes sowie der gesamten Verteilungsfläche des Abrechnungsgebietes abhängig.

## **Frage 2:**

**Kommen Fördermittel an die Stadt Fulda den Anliegern zu Gute?**

## **Antwort:**

Die Grundlage für die Verwendung von Zuwendung aus Projektförderungsprogrammen ergibt sich aus den rechtlichen Vorgaben des hessischen Finanzausgleichgesetzes (FAG) und der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Gem. dem § 33 Abs.1 FAG sind Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst zu tragen hat. Das Gesetz beinhaltet somit eine klare Zweckbestimmung für die Fördermittel. Es besteht eine Nachweispflicht über die zweckgemäße Verwendung des Zuschusses (§ 44 LHO). Würden die Fördermittel den zur Förderung bestimmten Betrag



überschreiten oder zweckentfremdet eingesetzt, bestünde eine Rückzahlungspflicht.

**Frage 3:**

**Wie und wann werden Anlieger bei der Planung der Straße grundsätzlich beteiligt?**

**Antwort:**

Die Planung einer Straßenbaumaßnahme unterliegt verschiedenen Normen, Vorgaben und technischen Richtlinien, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Pläne werden daher durch die Fachverwaltung erstellt. Eine Beteiligung der Anlieger an den Planungen zu Fragen wie der Straßenbreite und der Ausbaustärke sind daher in der Regel nicht möglich. Im Rahmen einer Anliegerversammlung wird die Ausbauplanung den Anliegern vorgestellt. Diese findet vor Baubeginn statt. Hier besteht für die Anlieger die Möglichkeit zu der Detailplanung ggf. Änderungswünsche und Einwände vorzutragen (z.B. Position von Querungshilfen, Standort Straßenbeleuchtung- und begleitgrün, Fahrbahnmarkierung). Diese können oftmals auch mit der zuständigen Bauleitung des Tiefbauamtes noch einmal vor Ort besprochen werden.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion betr. die Online-Plattform „fulda-informiert“**

### **Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld**

**1. Warum hat die Stadt Fulda das Webportal [www.fulda-informiert.de](http://www.fulda-informiert.de) eingestellt?**

Die Stadt Fulda hat das Webportal [www.fulda-informiert.de](http://www.fulda-informiert.de) 2016 wegen mangelnder Nutzernachfrage eingestellt. Bei dem Portal handelt es sich um die digitale Erweiterung des Print-Magazins „Fulda informiert“.

**2. Arbeitet die Stadt aktuell an einem neuen Projekt, um die Idee hinter dieser Online-Bürgerplattform professioneller anzugehen?**

Derzeit arbeitet die Stadt an der kompletten Neuaufstellung der Website Fulda.de. Hier finden die Bürgerinnen und Bürger an einer Stelle alle Informationen und Dienstleistungen der Stadt. Zukünftig soll es dort auch die Möglichkeit zu projektbezogenen Bürgerbeteiligungen geben.

## **Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 06.08.17 bezüglich Haushaltsantrag zum Thema „Waldbestattung“**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Wann ist mit einer Entscheidung über unseren Antrag vom 22.10.2016 „Waldbestattung“ zu rechnen?**

#### **Antwort:**

Der Antrag der FDP wurde zunächst in der Friedhofscommission behandelt. Dort wurden bereits Erklärungen zum Thema abgegeben. Aufgrund der Eröffnung des Baumabteils am Hauptfriedhof West im Mai wurde mit der Bearbeitung zunächst abgewartet, da die Begründung Bezug auf diese Eröffnung nimmt.

Derzeit befindet sich die abgestimmte Vorlage im Durchlauf und wird als Tagesordnungspunkt in der folgenden Gremienrunde behandelt. Satzungsänderungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage Nr. 27 der Stadtfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 20.08.2017 zur Ehe für alle**

### **Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld**

#### **Frage 1:**

**Gibt es bereits Aufgebote für die „Ehe für alle“?**

#### **Antwort:**

Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe wurde bisher von einem Paar beantragt und ein Beurkundungstermin nach dem 01.10.2017 vereinbart.

Paare gleichen Geschlechts ohne eingetragene Lebenspartnerschaft können die Anmeldung zur Eheschließung erst nach dem 01.10.2017 vornehmen. Dazu liegen derzeit zwei konkrete Anfragen vor.

#### **Frage 2:**

**Eine wichtige Änderung ist die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Paare, vom Adoptionsrecht Gebrauch zu machen. Welche Maßnahmen werden zur Umsetzung dieses Rechts unternommen?**

#### **Antwort:**

Eine Zuständigkeit der Stadt Fulda zu diesem Thema ergibt sich nur im Bereich der Adoptionsvermittlung. Dieser Fachdienst wird gemeinsam mit den Landkreisen Fulda und Hersfeld-Rotenburg geführt.

Für diesen Teilbereich ergeben sich im Wesentlichen keine Änderungen. Auch bisher war schon die Adoption in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich. Daher haben wir auch in der Vergangenheit interessierte gleichgeschlechtliche Paare in das Bewerberverfahren aufgenommen. Nach Abschluss des Bewerberverfahrens und festgestellter Eignung wurden auch bisher schon gleichgeschlechtliche Partner als geeignete Bewerber anerkannt. Mit dieser Anerkennung besteht die Möglichkeit, sich bundesweit um eine Adoption zu bewerben.

In der Vergangenheit haben sich zwei gleichgeschlechtliche Paare für dieses Verfahren interessiert, es kam aber aus unterschiedlichen persönlichen Gründen der Interessierten nie zum Abschluss des Verfahrens.

Da bei der Suche nach Adoptiveltern die Wünsche der leiblichen Eltern nach Möglichkeit berücksichtigt werden, kommen bei der Vermittlung von Kindern gleichgeschlechtliche Paare eher selten in Betracht. Wir hatten in den zurückliegenden Jahren noch keinen Fall, bei dem eine Adoption eines fremden Kindes in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft in Frage kam.

Daher kam auch die neue rechtliche Regelung, wonach ein gleichgeschlechtliches Ehepaar zeitgleich ein Kind adoptieren kann, während dies

in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur sukzessive möglich ist, noch nicht zur Anwendung.

Konstellationen wie die Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren kamen bisher nicht vor. Hier gibt es rechtliche Änderungen, die aber auf die Beratung und Begleitung durch die Adoptionsvermittlung keine Auswirkung haben.

Fulda, 04.09.2017

## **Anfrage der Stadtfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.08.2017 bezüglich der ehemaligen Rhönmöbelfabrik am Horaser Weg**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Gibt es eine neue Entwicklung die ehemalige Rhönmöbelfabrik betreffend?**

#### **Antwort:**

Nach Kenntnis der Stadt Fulda wurde die Liegenschaft inzwischen verkauft. Konkrete Planungen oder Planungsabsichten sind der Stadt nicht bekannt, jedoch führt der neue Besitzer Voruntersuchungen z.B. zum Baugrund oder dem Zustand der verbliebenen Bausubstanz durch.

#### **Frage 2:**

**Erfolgt eine regelmäßige Überwachung des baulichen Zustands, um Standsicherheit und Verkehrssicherheit zu gewährleisten?**

#### **Antwort:**

Die Stadt Fulda geht davon aus, dass der Eigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommt.

#### **Frage 3:**

**Wurden im letzten Jahr aufgrund der zunehmenden Baufälligkeit Initiativen von Seiten der Stadt Fulda ergriffen, um die Entwicklung eines städtebaulichen Konzepts anzustoßen?**

#### **Antwort:**

Die Stadt Fulda hat im letzten Jahr keine Initiativen zur Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes ergriffen, da bekannt war, dass die Liegenschaft verkauft werden soll. Weitere Planungsschritte können erst sinnvoll angegangen werden, wenn der Eigentümer sich die zukünftige Nutzung überlegt hat.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. das Hessischen Spielhallengesetz**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Dag Wehner**

1. Wie viele (Mehrfach-) Spielhallen gab es in Fulda bisher und wie viele bleiben übrig (bitte eine Übersicht)?

Bis zum Ende der Übergangsfrist (Bestandsschutz) am 30. Juni 2017 wurden in Fulda an sieben Standorten Mehrfachspielhallen betrieben. An folgenden Standorten waren jeweils drei Spielhallen in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht:

1. Frankfurter Straße 146
2. Kreuzbergstraße 33
3. Frankfurter Straße 8c
4. Heidelbergstraße 1-3
5. Keltenstraße 20.

An folgenden Standorten waren jeweils zwei Spielhallen in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht:

1. Petersberger Straße 32
2. Leipziger Straße 146.

In Umsetzung des von dem Magistrat der Stadt Fulda am 3. Juli 2017 (202/2017 MAG) beschlossenen Abschmelzungskonzeptes verbleiben nach Ablauf der Übergangsfrist und nach Erledigung der vorliegenden Erlaubnisanträge zwölf von neunzehn Spielhallen. An den vorgenannten Standorten ist jeweils eine Spielhalle entfallen.

2. Spielte die von Wirtschaftsminister Al-Wazir ins Spiel gebrachte „Sperrzone“ von 500 Meter rund um Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen eine Rolle bei der Konzessionsvergabe? Wenn nein, warum nicht?

Die Entwurfsfassung der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes sieht ein Abstandsgebot von 500 Meter Luftlinie zu bestehenden Einrichtungen oder Örtlichkeiten vor, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Diese Anforderung ist bei der Erteilung der

neuen Spielhallenerlaubnisse nicht berücksichtigt worden, weil die Altkonzessionen für die in Nr.1 genannten Spielhallen mit Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2017 erloschen sind und die Betreiber dieser Spielhallen einer neuen Erlaubnis nach Maßgabe des Hessischen Spielhallengesetzes bedurften, um die Spielhallen legal weiterzuführen. Ein Abwarten auf das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle war daher nicht geboten noch rechtmäßig.

3. Welche Auswirkungen der Konzessionsneuvergaben sind absehbar (Klagen, Einnahmeausfälle, Arbeitsplatzverluste)?

Mit den Spielhallenbetreibern und deren Anwälten fanden zur Realisierung der Abschmelzungskonzepte Erörterungsgespräche statt. Ergebnis dieser ausführlichen Gespräche war die Herstellung des Einvernehmens zur Schließung jeweils einer Spielhalle bei zeitlich befristeter Neukonzessionierung der verbleibenden Spielhallen. Damit war ein hohes Prozess- und Haftungsrisiko für die Stadt abgewendet.

Mit dem Wegfall von sieben Spielhallen verringert sich der Bestand von Gewinnspielgeräten entsprechend. Mindereinnahmen ergeben sich insoweit bei der Spielapparatesteuer.

Mit der Realisierung der Abschmelzungskonzepte gehen keine Standortschließungen einher. Die mit dem Weiterbetrieb der neukonzessionierten Spielhallen unverändert bestehende Pflicht zur Durchführung von Aufsicht und Kontrolle erfordert auch weiterhin einen entsprechenden Personaleinsatz und lässt insoweit zumindest keinen nennenswerten Arbeitsplatzverlust erwarten.



## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.08.2017 zum Thema „Überschreitung der Grenzwerte für schädliche Stickstoffdioxide in der Petersberger Straße“**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Welche Maßnahmen werden derzeit von der Stadt vorgenommen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten?**

#### **Antwort:**

An der Messstation in der Petersberger Straße wird der Jahresgrenzwert für Stickoxid geringfügig überschritten. Alle anderen Grenzwerte werden eingehalten. Die Luftschadstoffproblematik ist damit in Fulda im Vergleich zu anderen deutschen Städten mit Grenzwertüberschreitungen vergleichsweise gering, gleichwohl besteht in Fulda weiterhin Handlungsbedarf.

Zuständig für die Einhaltung der Grenzwerte ist zunächst einmal das Land Hessen. Notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte sind dabei in einem Luftreinhalteplan zu entwickeln und festzusetzen. Das Land Hessen arbeitet seit geraumer Zeit an einer Fortschreibung des Luftreinhalteplans Fulda. Nach unserem Kenntnisstand soll die Fortschreibung Anfang kommenden Jahres abgeschlossen und veröffentlicht werden. Inwieweit der Termin eingehalten werden kann hängt auch davon ab, wann die dem Luftreinhalteplan zu Grunde liegenden Rechen- und Ausbreitungsmodelle infolge des „Dieselskandals“ an die realen Emissionen der Dieselfahrzeuge angepasst sind.

Parallel dazu behandelt die Stadt die Umweltproblematik auch im Rahmen der Fortschreibungen von Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan.

Zielrichtung in den beiden Planwerken ist die Abstimmung vielfältiger Maßnahmen, die in Summe zu einem veränderten Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger und zu einer umweltfreundlicheren Durchführung des Wirtschaftsverkehrs beitragen und damit auch mittelfristig zu einer Senkung der Emissionen von Luftschadstoffen führen, beispielsweise die Elektromobilität sowie ein stadtverträglicherer Wirtschaftsverkehr in der Kernstadt. Städtebauliche Maßnahmen wie eine Nachverdichtung der Kernstadt, kompaktere Wohngebiete mit günstigen Voraussetzungen für eine ÖPNV-Erschließung usw. können hierbei längerfristig unterstützend wirken. Insgesamt werden sich die positiven Auswirkungen in Bezug auf die Luftschadstoffsituation erst mittelfristig bis langfristig zeigen.

## **Frage 2:**

**Welche Maßnahmen wurden aus der Analyse der Verkehrsemission des Luftreinhalteplans der Stadt Fulda entwickelt, die nachweislich zu einer Verminderung der gesundheitsschädlichen Stickoxid-Belastung führten?**

## **Antwort:**

Seit Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Fulda sind seitens der Stadt verschiedene Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität umgesetzt worden, die aber eher längerfristig wirken. Hierzu gehören u.a.

- der weitere Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und die Freigabe von Einbahnstraßen;
- die Förderung des ÖPNV durch den stetigen barrierefreien Umbau von Haltestellen sowie die Einleitung eines Umstellungsprozesses hin zu Elektrobussen;

Des Weiteren hat die Stadt damit begonnen, den eigenen Fuhrpark auf Elektroantriebe umzustellen.

In welchem Umfang die durchgeführten Maßnahmen zu einer Verringerung der Luftschadstoffe bereits beigetragen haben kann aufgrund fehlender Berechnungsmöglichkeiten nicht benannt werden.

## **Frage 3:**

**Ist derzeit eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Fulda geplant, um gezielte lokale Maßnahmen insbesondere in den Bereichen ÖPNV und dem Ausbau des Radwegenetzes zu evaluieren?**

## **Antwort:**

Durch die Überschreitung des Jahresgrenzwertes bei Stickstoffdioxid an der Messstation in der Petersberger Straße in den vergangenen Jahren ist das Hessische Umweltministerium verpflichtet, den Luftreinhalteplan für das Gebiet Fulda zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Hierzu finden seit einiger Zeit Abstimmungsgespräche zwischen dem Hessischen Umweltministerium und der Stadt Fulda statt. Beispielsweise werden vom Ministerium Fahrverbote untersucht, die aber bislang zu keinen Maßnahmen führten, da Verlagerungen des Verkehrs in andere Bereiche für die Stadt nicht akzeptabel sind. Hier muss in den kommenden Monaten versucht werden wirksame aber zugleich verträgliche Maßnahmen zu entwickeln, die zu keiner Verlagerung von Problemen führen.

Fulda, 4. September 2017

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste /Menschen für Fulda vom 22.08.2017 bezüglich Errichtung eines Bowlingcenters am Randbereich der Fulda-Aue**

**Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

**Frage 1:**

**Wurde der Antrag zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85 ‚Aueweiher – Frankfurter Straße‘ zurückgezogen, bzw. wann wird darüber entschieden?**

**Antwort:**

Der Investor für den Bau eines Bowlingcenters hat verschiedenste Standorte innerhalb und außerhalb der Stadt Fuldas untersucht. Letztendlich sieht er die Möglichkeit einer Realisierung nur am hier angesprochenen Standort. Aus diesem Grunde hat sein beauftragtes Architekturbüro Vorentwürfe gezeichnet und ein Massenmodell erstellen lassen. Bevor diese Planungen im Bauausschuss zur Beratung vorgestellt werden, fanden intensive Beratungen mit der Fachverwaltung statt. Die Entscheidung zur Weiterführung des Projekts ist noch nicht gefallen.

**Frage 2:**

**Ist bekannt, ob das Vorhaben Bowling- und Eventcenter als Umsiedlung und Erweiterung des iX Bowling / Petersberg mittlerweile an anderer Stelle geplant wird?**

**Antwort:**

Nach Aussage des Investor kommt für ihn aktuell nur der hier angesprochene Standort in Frage (Siehe auch Antwort Frage 1).

Fulda, 04. September 2017

## **Anfrage der Fraktion DIE LINKE Offene Liste vom 21.08.2017 bezüglich Instrumente gegen Wohnungsnot: Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Hat der Magistrat den Antrag auf Anerkennung als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ gestellt?**

#### **Antwort:**

Nein.

Die Ausübung des Benennungsrechts nach der „Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ wird für nicht erforderlich gehalten. Die derzeitige Steuerung der Belegungsbindung über den Wohnberechtigungsschein ist für die ordnungsgemäße Belegung ausreichend. Danach dürfen nur Personen mit einem entsprechenden vom Einkommen abhängigen Berechtigungsschein einziehen. Wer letztlich einzieht, entscheidet aber der Vermieter. Mit dieser Verfahrensweise ist sichergestellt, dass soziale Mietwohnungen dem „richtigen“ Personenkreis, nämlich Personen mit geringen Einkünften zugute kommen.

Ergänzt um das Wissen eines „stabilen“ Mieterbestands in den sozial geförderten Wohnungen ist mit einer relativ geringen Anwendungszahl der Ausübung des Benennungsrechts zu rechnen, die den erforderlichen umfangreichen administrativen Aufwand (u. a. Erstellung von Bewerberprofilen, generelle Vorschlagserteilung bei jeder Wohnungsbelegung, Festlegung von sozialen Dringlichkeitsstufen (z. B. Vorzug von Behinderten und Schwangeren, etc.)) keinesfalls rechtfertigt.

#### **Frage 2:**

**Nutzt die Stadt Fulda diese Steuerungsmöglichkeit der Benennung von Mietern wie sie in den Förderrichtlinien der Stadt Fulda vorgesehen ist?**

#### **Antwort:**

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Fulda wurde bislang ein Projekt fertiggestellt und bezogen. Die Belegung der Wohnungen erfolgte einvernehmlich zwischen dem Sozialamt der Stadt Fulda und dem Vermieter. Es konnten hierbei mehrere Personen aus den städtischen Notunterkünften in neu geschaffene Sozialwohnungen einziehen.

Solange die Belegung auf diese Weise gelingt, gibt es keinen Grund auf die möglichen Benennungsrechte nach Ziff. 5.1 der Förderrichtlinien zurückzugreifen.

### **Frage 3**

**Falls dieses Steuerungsinstrument in Fulda nicht eingesetzt wurde: Warum besteht die Stadt nicht auf die Benennungsoption zur Beseitigung der schlimmsten Wohnungsnot, sondern überlässt den Vermietern die Auswahl unter der großen Zahl der Berechtigten für geförderten Wohnraum?**

### **Antwort:**

Wie unter Frage 2 beschrieben, bestand bislang kein Bedarf zur Ausübung des Benennungsrechts nach den städtischen Förderrichtlinien.

Im Übrigen sehen Bauherren die Regelung unter Ziff. 5.1 der Förderrichtlinie sehr kritisch. D.h. diese Regelung wirkt auch abschreckend und kann in gewissem Umfang das Entstehen neuer Sozialwohnungen verhindern. Dementsprechend sorgsam sollte sie daher angewandt werden.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage der LiOM FD-Fraktion betr. die Kleingartenanlage Neue Heimat**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

1. Ist die Lise-Meitner-Straße, die ja nur als Sackgasse zur Erreichung des Kleingartengeländes angelegt worden war, für die anstehende hohe Frequentierung durch den Baustellenverkehr geeignet?
2. Welche Maßnahmen werden ergriffen die Gefährdung von Fußgängern auszuschließen?

#### **Antwort zu Frage 1 und 2:**

Über die Lise-Meitner-Straße wird seit einigen Jahren der Zu- und Abfahrtsverkehr zum Parkhaus und Parkplatz der Hochschule sowie zu dem Gelände des THW abgewickelt ohne dass hierbei zu nennenswerten Problemstellungen kommt. Der Verkehr kann hier ungehindert in beide Richtungen fließen der Begegnungsverkehr Pkw / Pkw ist bei angepasster Geschwindigkeit problemlos möglich. Lediglich im Bereich der Parkbuchten ist nur eine einspurige Verkehrsführung gewährleistet, die jedoch gleichzeitig geschwindigkeitsdämpfend ist. Sofern die Fußgänger von oder zur Hochschule oder zu den Kleingärten nicht den Weg über die Daimler-Benz-Straße nutzen laufen diese am Fahrbahnrand. Während der jetzt geplanten Baumaßnahmen ist aufgrund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs eine einspurige Verkehrsführung im Abschnitt zwischen Zufahrt zum Parkplatz der Hochschule und dem Sportplatzgelände geplant um Begegnungsverkehre Lkw / Pkw zu vermeiden. Durch diese Verkehrsführung fließt der Verkehr zeitgleich immer nur in eine Richtung, so dass gegenüber der Bestandssituation mehr Platz für die Fußgänger verbleibt. Darüber hinaus ist die zulässig Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Durch die langen Umlaufzeiten der provisorischen Lichtsignalanlage wird sich der Verkehr auf der Lise-Meitner-Straße auf den unbedingt notwendigen Ziel- und Quellverkehr reduzieren, so dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht aktuell nicht von einer Reduzierung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gesprochen werden kann.

**3. Welche Alternativen bestehen den Baustellenverkehr abzuwickeln insbesondere vor dem Hintergrund möglicher bevorstehender Änderungen an der Nutzung des Geländes der Rhönenergie?**

**Antwort:**

Da sich das Rhönenergie-Gelände in deren Privatbesitz befindet und eine Führung des Baustellenverkehrs über das Betriebsgelände eine erhebliche Störung der Betriebsabläufe zur Folge hätten, wurde diese Variante nicht näher geprüft. Ferner kann eine Durchleitung des Baustellenverkehrs auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet werden, da eine Sicherung des Betriebsgeländes und damit der Leitzentrale der ostthessischen Energieversorgung dann nicht mehr gewährleistet werden.

Da die Baumaßnahme der Hochschule Ende September beginnen wird, können mögliche Veränderungen auf dem Gelände der Rhönenergie, die, wenn überhaupt, zu einem wesentlichen späteren Zeitpunkt realisiert werden, aktuell nicht in die Verkehrsführung einbezogen werden.

## **Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste /Menschen für Fulda vom 22.08.2017 bezüglich L 14 – Flächen der Weimarer Straße 22/24**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Welche Räume und nutzbare Außenflächen (gemeint sind Flächen für Begegnungen und Gartenbau, nicht Autostellflächen) genau umfasst das Angebot?**

#### **Antwort:**

Die Stadt Fulda bietet freiwillig an, Teile des an den Parkplatz grenzenden Betriebshof zu räumen und der AWO als Mieter zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um die Hallen und Werkstätten der ehemaligen Textilfabrik Wighardt. Je nach Nutzungserfordernis werden Sanierungen und Umbauten vorgenommen. Die Einrichtung ist Sache des Mieters. Der exakte Raumzuschnitt ist noch nicht definiert. Außenflächen stehen bislang nur marginal zur Verfügung. Hier gibt es noch keine konkreten Absprachen.

#### **Frage 2:**

**In welchem Umfang müssten diese Flächen saniert bzw. umgebaut werden?**

#### **Antwort**

Der Umfang der Sanierungen wird gerade erst begonnen zu eruieren.

#### **Frage 3:**

**Wäre eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nötig, oder ist ein nahtloser Übergang anvisiert und auch möglich?**

#### **Antwort:**

Übergangslösungen werden vermutlich erforderlich. Von einem nahtlosen Übergang kann nicht ausgegangen werden, da keine städtischen Räumlichkeiten leer stehen und frei verfügbar sind. Zudem müssen ehem. Industriehallen auf neue Nutzungskonzepte umgebaut werden. Hierfür wird es erheblichen Planungs- und Abstimmungsbedarf geben. Unabhängig von der Bereitschaft der Stadt, unterstützend tätig zu sein, sind auch die Initiativen gebeten worden, sich Gedanken über räumliche Lösungen zu machen.



## **Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 22.08.2017 zum Thema „Neuplanung KGA Waidesgrund“**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Liegt der Fokus auf der Entwicklung von Wohnungsbau oder auf einer Erweiterung des Esperanto?**

#### **Antwort:**

Für die Fläche der Kleingartenanlage ist vorrangig die Entwicklung von Wohnungsbau vorgesehen. Die genaue Flächenaufteilung lässt sich derzeit noch nicht benennen, da dies abhängig von den Wettbewerbsergebnissen ist. Schätzungsweise wird jedoch 2/3 der Fläche als Wohnbauland entwickelt. Die restliche Fläche würde als Erweiterungsfläche für das Esperanto dienen.

#### **Frage 2:**

**Die 113 Kleingärten sind durch eine fünfjährige Kündigungsfrist ein wenig geschützt. Offenbar wird eine außerordentliche Kündigung angestrebt. Unter welchen Voraussetzungen ist eine solche rechtlich möglich?**

#### **Antwort:**

Gemäß § 6 BKleinG gelten alle Kleingartenpachtverträge als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung der Kleingartenanlage erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 BKleinG, das heißt in Form einer ordentlichen Kündigung. Eine Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig, sie hat spätestens am dritten Werktag im August (in den Fällen § 9 Abs. 1 Nr. 1) oder spätestens am dritten Werktag im Februar (in den Fällen § 9 Abs. 1 Nr. 2-6) dieses Jahres zu erfolgen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des BGH schlägt die ausgesprochene Kündigung gegenüber dem Hauptpächter automatisch auf die einzelnen Pachtverträge der Kleingärtner durch, so dass es einer weiteren Kündigung der einzelnen Pachtverträge nicht bedarf.

#### **Frage 3:**

**Vor einigen Jahren musste der Kleingartenverein bereits einige Gärten für die Erweiterung des Esperanto abgeben. Wurde der Verkauf an Bedingungen geknüpft oder war die Art der Nutzung und Zeitpunkt der baulichen Umsetzung freigestellt?**

**Antwort:**

Im Jahre 2015 wurden die Kleingartenparzellen 98 und 99 von den Kleingärtnern gegen Entschädigung (Wert wurde von einem Sachverständigen ermittelt) aufgegeben und der Kongress-und Kulturzentrum Fulda GmbH & Co. KG zur Nutzung übertragen. Diese Flächen sind nicht verkauft worden. Sie dienen als Grünabstandsfläche zur geplanten Hotelerweiterung und sind nicht bebaubar.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage der Fraktion die Republikaner REP betr. Den Stand der Versorgung mit Kita-Plätzen**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

*Stand 1.3.2016: 396, so die Antwort zu meiner Anfrage vom 8.5.2017. In der Antwort wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Träger ihre Statistik an die Stadt weitergegeben hätten und der Fragesteller hatte die letzte Meldung der Stadt mit 528 Kitaplätzen im Kopf, deshalb nochmals meine Anfrage:*

#### Vorbemerkung

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Plätze in Kitas keine feste Größe darstellt und keine sinnvolle Aussagekraft besitzt, da nach den Regelungen des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) mit der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) keine feste Gruppengröße mehr vorsieht, sondern die Zahl der tatsächlich in einer Gruppe aufzunehmenden Kinder wesentlich vom tatsächlichen Alter der jeweils aufgenommenen Kinder abhängig ist. So dürfen in einer altersgemischten Gruppe beispielsweise maximal 25 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren oder höchstens 10 Kinder im Alter von unter 2 Jahren betreut werden. Darüber hinaus verpflichtet die Aufnahme von Kindern mit Integrationsbedarf zur Reduzierung der jeweiligen Gruppengröße.

Die Zahl der vorhandenen Plätze wird daher von uns seit einiger Zeit nicht mehr erhoben. Daraus ergibt sich, dass wir die Fragen 1) und 2) nur in abgewandelter Form beantworten können.

Frage 1: Wie viele Kita-Plätze für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren gibt es in Fulda (Stand 31.12.2016)

Erhoben wird die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder zum 01.03. eines jeden Jahres. Zwischenzeitlich liegen von allen Kitas in der Stadt Fulda die Statistikmeldungen zum Stichtag 01.03.2017 vor.

Zum 01.03.2017 wurden in der Stadt Fulda insgesamt 462 Kinder im Alter zwischen 0 und unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut. Hinzu kommen 66 Kinder im Alter bis 3 Jahren, die in Kindertagespflege betreut wurden.

Frage 2: Wie viele Kita-Plätze für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren müssen bis 31.12.2017 vorgehalten werden?

Wir gehen derzeit davon aus, dass das vorhandene Angebot im U3-Bereich bis zum 31.12.2017 unter der Berücksichtigung der neuen bzw. reaktivierten Plätze insgesamt bis zum Jahresende nur knapp ausreichend sein dürfte. Zusätzlich stehen Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung. Der weitere Ausbau ist dringend erforderlich.

Frage 3: Wie viele Kinder sind 2014, 2015 und 2016 in der Bürgerschaft Fulda geboren worden?

Da die Frage im Zusammenhang mit dem Kita-Bedarf gestellt ist, gehen wir davon aus, dass nicht die tatsächlichen Geburtenzahlen gemeint sind, sondern die heute in Fulda gemeldete Zahl von Kindern des jeweiligen Jahrgangs. In diesen Zahlen finden sich auch die zwischenzeitlich zugezogenen Kinder wieder.

In Fulda sind derzeit 635 Kinder gemeldet, die in 2014 geboren wurden, 673 Kinder, die in 2015, und 711, die in 2016 geboren wurden. Aus diesen Zahlen wird erkennbar, dass bei der Versorgung mit Betreuungsangeboten mit einem deutlich steigenden Bedarf zu rechnen ist.

## **Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 21.08.2017 bezüglich Eckhaus Karlstraße/Kanalstraße**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Ist ein Gesamtkonzept mit der Verwaltung abgestimmt?**

#### **Antwort:**

Nein, das Vorhaben ist der Verwaltung lediglich aus der Presse bekannt. Die Einrichtung eines Ladens – hier Feinkostladen – ist zunächst genehmigungsfrei.

#### **Frage 2:**

**Ist sichergestellt, dass durch die Hintertür der Eröffnung eines Feinkostladens kein weiterer Gastronomiebetrieb in der Unterstadt entsteht?**

#### **Antwort**

Der Bebauungsplan 142 lässt an dieser Stelle die Eröffnung einer neuen Schank- und Speisewirtschaft ausdrücklich nicht zu.

Die in jüngerer Zeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entstandenen „Mischbetriebe“, sind als Läden mit Verkostungsmöglichkeit nicht eindeutig den klassischen Betriebsformen der Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Sie können jedoch gemäß jüngster Rechtsprechung in derartigen Gebieten zugelassen werden, wenn ihre Öffnungszeiten, denen eines Ladens entsprechen. D.h. sie schließen spätestens um 20:00 Uhr und können somit kein großes Störpotential in Bezug auf die Wohnnutzung entwickeln.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 18.08.17 bezüglich geplanter Räumlichkeiten für L14 auf dem Ge- lände des Betriebshofes**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Wie werden die für L14 geplanten Räumlichkeiten auf dem Gelän-  
de des Betriebshofes derzeit genutzt?**

#### **Antwort:**

Bei einer gemeinsamen Begehung wurde der AWO und Vertretern der Ini-  
tiativen ein Teil des Betriebshofes gezeigt. Bereiche, die die Stadt Fulda  
bereit wäre zur Verfügung zu stellen, befinden sich im vorderen Bereich  
und werden derzeit vorwiegend als Lager- und Stellplatzfläche verwendet.  
Auch die Unterbringung der städtischen Großpflanzen ist betroffen, so  
dass ein neues Winterquartier für Pflanzen an der Stadtgärtnerei konzi-  
piert werden muss. Des weiteren sind die Räumlichkeiten des Jugendrot-  
kreuz im Gespräch, wobei hier beachtet werden muss, dass zunächst eine  
Sanierung der Feuchteschäden erfolgen muss.

#### **Frage 2:**

**In welchem Zeitrahmen lässt sich ein Umbau verwirklichen, der es  
allen Initiativen ermöglicht, dort tätig zu werden?**

#### **Antwort:**

Weder ist uns die Anzahl der Initiativen bekannt, die sich positiv zum  
Standort geäußert haben noch ist derzeit eine konkrete Aussage zur Fer-  
tigstellung zu treffen. Die Planungen werden derzeit begonnen.

#### **Frage 3:**

**Ist es von Seiten der Stadt wünschenswert und durchführbar, mit  
dem Eigentümer des L14-Geländes eine Verlängerung des Mietver-  
trages für die soziokulturellen Projekte auszuhandeln, bis die  
städtischen Räumlichkeiten bezugsfertig sind?**

#### **Antwort:**

Die Stadt Fulda ist gerne bereit, die AWO bei Mietverhandlungen zu unter-  
stützen.

## **Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 18.08.17 bezüglich Neuorganisation des Grünflächenamtes**

### **Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner**

#### **Frage 1:**

**Warum wird das Grünflächenamt als eigenständiges Amt aufgegeben?**

#### **Frage 2:**

**Welche Neuordnung der Verwaltung ist geplant?**

#### **Antwort:**

Die strukturelle Veränderung des Grünplanungsbereichs wurde bereits vollzogen. Seit Februar 2017 existiert das neue Amt für Grünflächen und Stadtservice. Die Einrichtung folgt dem Ziel einer besseren Verzahnung der Grünflächenplanung auf Projektebene mit den für den dauerhaften Unterhalt zuständigen manuellen Diensten, um somit für die Großveranstaltung Landesgartenschau besser gerüstet zu sein. Vor allem die Pflege der durch die LGS neu entstehenden Grünflächen bedarf erhöhter Koordination.

Fulda, 4. September 2017

## **Anfrage der SPD Stadtverordnetenfraktion betr. das geplante Parkhaus Ochsenwiese.**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

- 1. Welche Überlegungen liegen zur zeitlichen Entwicklung des Parkhauses an der Ochsenwiese vor und wie viele Stellplätze sollen entstehen?**

Die Ochsenwiese ist Bestandteil des Wettbewerbsgebietes des städtebaulichen Ideenwettbewerbs Waidesgrund. Damit wird sichergestellt, dass ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept für den Bereich Ochsenwiese / Esperanto / Kleingartenanlage entwickelt werden kann. Des Weiteren besteht mit dem Wettbewerb die Möglichkeit, dass die teilnehmenden Büros Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Schaffung weiterer öffentlicher Stellplätze vorschlagen. Die Auslobungsunterlagen für den Wettbewerb geben eine zusätzliche Anzahl von öffentlichen Stellplätzen in Höhe von 800 Stellplätzen vor. Die Ochsenwiese kann für den Standort eines Parkhauses genutzt werden, allerdings sind auch andere Standorte innerhalb des Wettbewerbsgebietes, ggf. auch als Tiefgarage, möglich. Bei einer Nutzung der Ochsenwiese ist auch zukünftig die Durchführung von Veranstaltungen auf der jetzigen Parkplatzfläche (insb. Schützenfest) zu gewährleisten.

Die Wettbewerbsergebnisse werden Ende dieses Jahres vorliegen. Ausgehend davon wird sich die weitere Zeitschiene entwickeln, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend festgelegt ist.



## **Anfrage des Stadtverordneten Kay Wehner betr. den Bestand an Schulbüchern in städtischen Schulen**

### **Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner**

Frage 1: Ist dem Magistrat bekannt, ob es an städtischen Schulen zum Schuljahresbeginn zu Wartezeiten für einzelne Klassenverbände oder Schüler einer Jahrgangsstufe gekommen ist, da einzelne Bücher nicht in ausreichender Anzahl für alle Schüler vorhanden sind?

Frage 2: Ist dem Magistrat bekannt, ob dadurch ggf. der Unterricht durch den Fachlehrer anders gestaltet oder geplant werden muss z.B. durch Kopien?

Frage 3: Wenn ja, an welchen Schulen fehlen derzeit fachbezogene Bücher für den Unterricht und wann werden diese nachbestellt bzw. in ausreichender Stückzahl verfügbar sein?

Hessen gehört zu den Bundesländern, in denen die so genannte Lernmittelfreiheit gilt. Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern müssen **Lernmittel wie Schulbücher**, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder Lernsoftware nicht auf eigene Kosten anschaffen. Die Lernmittelfreiheit gilt für Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen, beihilfeberechtigten Ersatzschulen und subventionsberechtigten privaten Ersatzschulen. **Das heißt: Das Land Hessen stellt dafür das notwendige Budget zur Verfügung.**

Bestimmte Gegenstände sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst mitgebracht werden. Dazu gehören zum Beispiel Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner und Musikinstrumente. Für die Anschaffung von Lehrmitteln wie Sportgeräte oder Wandkarten sind hingegen die Schulträger zuständig.

Die Lernmittelfreiheit ist im § 153 des Hessischen Schulgesetzes und in der „Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit“ eindeutig geregelt.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei den Schulbüchern um Lernmittel, für deren Beschaffung die Schule im Rahmen der inneren Schulverwaltung selbst verantwortlich ist. Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Schulträgers Bedarfe zu ermitteln.

Dementsprechend liegen dem Schulträger auch keine Informationen darüber vor, ob an den Schulen die notwendigen Fachbücher in ausreichender Stückzahl vorhanden sind und ob es zu Wartezeiten gekommen ist. Ebenso wenig ist dem Schulträger evtl. daraus resultierende Änderungen im Unterrichtsablauf bekannt, da es sich auch hierbei um eine originäre Aufgabe der inneren Schulverwaltung handelt.